

^{53.}
55 Schriften
Münz = Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ 3.

(3,473-473.)



3a

17

17

17

17

17



Jahr.	Monat		Fol.
1749.		Abbildung und Erklärung derer andern seit zum Kurfürsten gethanen neuen halben Thaler	46.
1750.	Mart.	25. Mandat in Verordnung vorfindener gering, galtigen Münzsorten betr.	48.
1751.	Nov.	19. Mandat in Verordnung vorer Bayris- cher Württembergischer und Bayrischer Leitzgraffen Thaler auf Thaler guten Gausen betr.	52.
1755.	Aug.	7. Anschlag in Verordnung der künftigen in Reichungsdien, sonder 2g. beträcht, mittler als 1. 2. 3. 4. u. 6. Kreuzer, ingr. aller Bayrischer 2g. und 1g. Thaler u. und Stämme. betr.	58.
1758.	Okt.	22. Anschlag in Verordnung vorfindener Münzsorten und Traubenschnecken betr.	56.
1763.	Okt.	25. Anschlag die gänzlich Verordnung der künftigen Zugalt Traubenschnecken Münzsorten betr.	60.
1765.	Mart.	14. Mandat, wie in ob. bürger Publication nicht voll, ständigen Münz Edict gegeben worden soll.	62.
		Salcedionb. Cab. C. von Pörs fabriciren Silber- und Gold- Münzen	68.
1765.	März	14. Münz Edict worauf sich in Lifer Edict 1763. Lant zu verhalten	74.

Fol. 170

Jahr	Monat	Fol.
1763.	Salvations-Tabelle über Coursfabriken Silbers und Gold. Münzen	86.
Mai	21. Aufschlag, befielt die in Leipzig ausgefchlagene 3 ^{te} Thaler für 8 gr., und die 1/2 Thaler Münze für die gewöhnlichen sechs ungenügend	88.
Juni	9. Aufschlag vortheil die unter 1763. Thaler 8 ^{ten} sol verfahren Königed, mit den 1/2 Thaler 1763. 1764. und 1765. ausgefchlagene 3 ^{te} Th. für die zu unterrichten Praxis Münz. Cours	90.
18.	Mandat die Befestigung über verfahren Münzverfertigung und verfahren Verfahrn, dungen betref.	92.
19.	Salvations-Tabelle auf den Monat Jul. 1763. über Coursfabriken Silbers und Gold. Münz- fabriken	102.
20.	Salvations-Tabelle über Coursfabriken Silbers und Gold. Münzfabriken, auf den Monat Aug. 1763.	106.
Aug. 21.	19. Generale die in Eisenverfahren Münzfabriken eingeleitete die Gew. Eisen. Brög, Länge betref.	108.
22.	30. Salvations-Tabelle über Coursfabriken Silbers und Gold. Münzfabriken, auf den Monat Septbr. 1763.	109.

Jahr Monat 1763. Septbr.	28. Palactions Tabell. Drey Cours sabunden silber und goldnen Munggerten, auf den Monat Octobr. 1763.	fol. 111.
" Octbr.	26 Palactions Tabell. Drey Cours sabunden silber. und goldnen Munggerten auf den Monat Noobr. 1763.	113.
1764. May	28. Palactions Tabell. Drey Cours sabunden silber, und goldnen Munggerten auf den Monat Jun: 1764.	115.
" Jul:	30 Palactions Tabell. Drey Cours sabunden silber. und goldnen Munggerten auf den Monat Aug. 1764.	117.
" Aug.	30. Palactions Tabell. Drey Cours sabunden silber. und goldnen Munggerten auf den Monat Septbr: 1764.	119.
" "	29. Avertisement, macht die Drey auffalungsbild für den Monat 24. Jul: 1764. anauff samden Munggerten bekannt.	121.
" "	31. Generale Tab Avertisement wegen furs selung der außder Cours gesetzten unvers ligen kleinern Munggerten bekannt.	123.
" Septbr.	28. Palactions Tabell. Drey Cours sabunden Munggerten, auf den Monat Octbr: 1764.	125.

Jahr	Monat		Fol.
1704.	Octbr:	24. Palvations-Tabelle zum Cours gabanden Münzfußten, auf den Monat Noobr: 1704. " " " " "	127.
"	Nov:	26. Palvations-Tabelle zum Cours gabanden Münzfußten, auf den Monat Decbr: 1704. " " " " "	129.
1705.	Jul:	30. Palvations-Tabelle zum Cours gabanden Münzfußten, auf den Monat Augst: 1705. " " " " "	131.
1771.	Dec:	30. Palvations-Tabelle zum Cours gabanden Münzfußten, auf den Monat Jan: 1772. " " " " "	133.
1772.	Mai:	6. Coict wegen der bey dem Landen und zugebanden und zugeworfenen Land, im " Hillath " " " "	135.
	Augst:	3. Aufschlag macht die unumfängliche zung der Kupferstammige, inq: In der Liegaber bekannt, und vorbildet zu, gleich die fußschloppung der freunden Scheidmünze " " " " "	142.
		13. Aufschlag, die beschlossenen Anbermündung des Augustes der inq: In Anwesen und gleichhaltung denselben gegen die Louis der unter.	145.

Jahr	Monat		fol.
1779.	Mei ⁴⁶	29. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Jun: " " "	163.
	Jun: ⁴⁷	20. Bekanntmachung, die mit der Salvations Tabell suchen auf den Monat Jul. a. c. vorgehen lassen Küingz. Freytag: Filbannungss ben betor. " " " "	165.
	Jul: ⁴⁸	29. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Aug: 1779. -	166.
		Bekanntmachung, die die Küingz. vider Luzugl. Guffen und Dräger betor. -	168.
	Dec: ⁴⁹	24. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Jan: 1780. -	170.
1780.	Jul: ⁵¹	29. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Aug: 1780. -	172.
	Sept: ⁵²	25. Salvations Tabell. auf den Monat Octob: 1780 Inner Cours sabunden Münz suchen	174.
1781.	Aug: ⁵³	29. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Septob: 1781. -	177.
1784.	Octb: ⁵⁴	30. Salvations Tabell. Inner Cours sabunden Münz suchen auf den Monat Nov: 1784. -	179.







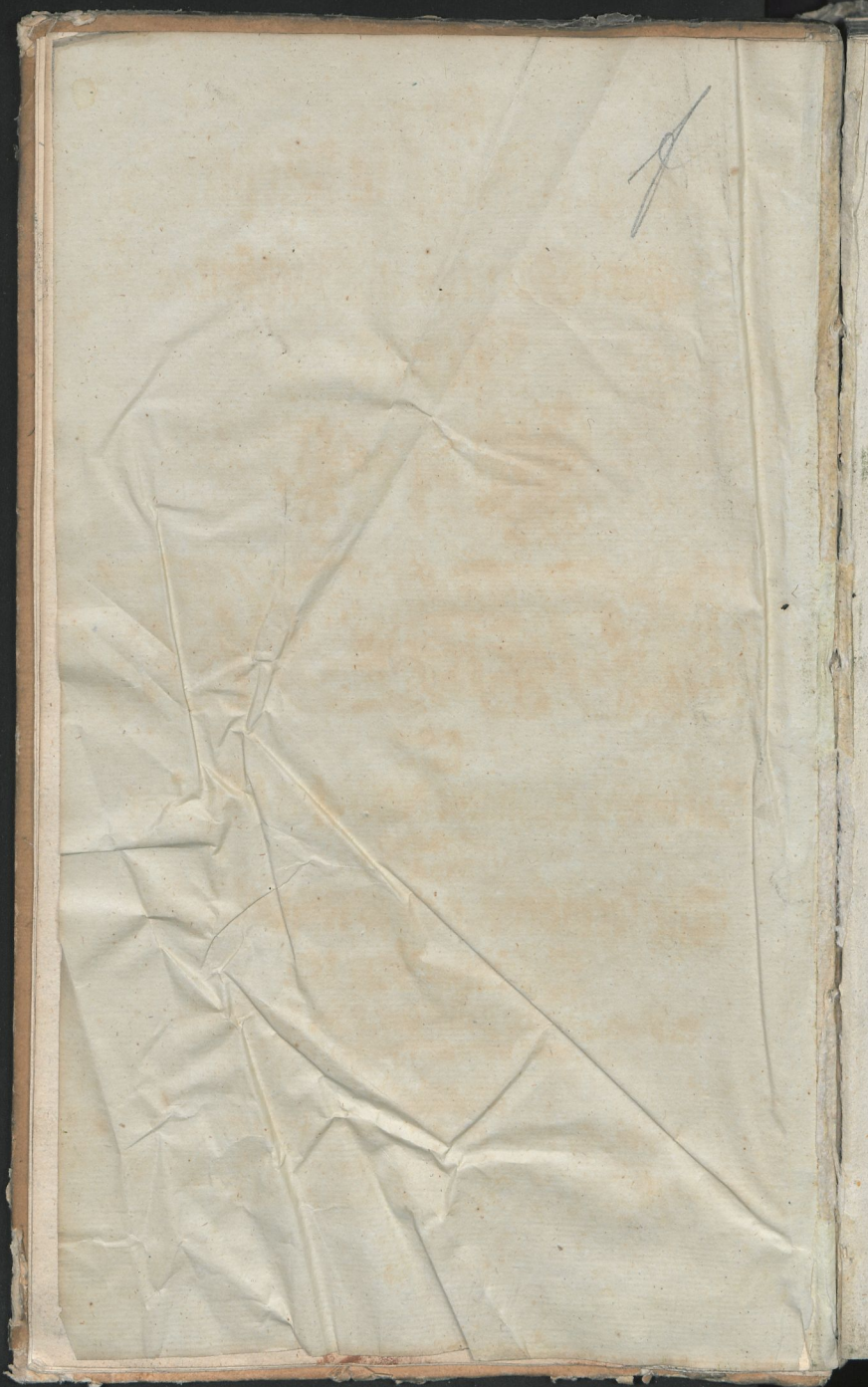












59.
12

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, x. und Chur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen, x.

haben zu successiver Eliminirung derer in hiesige Lande, denen ergangenen Münz-Mandaten zuwider, bisher gewinnüchtiger Weise eingeschleppten fremden geringhaltigen Münz-Sorten, ohne Verzug verschreiten zu lassen, hoch nöchig befunden, und dannhero Dero ernstgemeinere Willens-Meynung in nachfolgenden bekannt zu machen allergnädigst anbefohlen:

- 1.) Alles leichte Creuzer-Geld, so unter 2. Groschen beträgt, mithin alle 1. 2. 3. 4. und 6. Creuzer, von was Nahmen und Gepräge sie immer seyn mögen, (allein die Oesterreichischen, wie unten No. 5. folget, ausgenommen) sollen mit Ausgang des bevorstehenden Monats Septembris ai. curr. folglich vor Anfang künftiger Leipziger Michaelis-Messe, schlechterdings und auf einmahl verruffen, nichtminder
- 2.) Nach Verfluß solcher Frist, sämtliche neue Bayreuthische Münz-Sorten, an 2. und 1. Groschen-Stücken, 6. und 3. Pfennigern, auch einfachen Pfennigen, ingleichen alle andere leichte Pfennige, gänzlich verbotnen seyn.
- 3.) Vorbenannter geringen Scheide-Münz-Sorten hat sich ein ieder, binnen solcher Zeit, von dato an bis ult.^{mo} Septembris nächstkünftig, bestmöglichst zu entschütten, und selbige außer Landes zu schaffen, deswegen sie zwar bis dahin im Handel und Wandel noch gebraucht, jedoch niemand aufgedrungen, am wenigsten aber und bey schwerer Strafe, von neuen eingeschleppt werden dürfen.
- 4.) Wegen des übrigen leichten Creuzer-Geldes, so über 2. Groschen, und derer andern fremden geringhaltigen Münz-Sorten halber, wird nach vollendeter Valuation, ob, und in was devalvirten Werthe, auch wie lange eine jede derselben annoch courfieren zu lassen, gestattet seyn soll? des nächsten ebenfalls bekannt gemacht werden.
- 5.) Das Oesterreichische Creuzer-Geld, an 3. 7. und 17. Creuzern, bleibet von obigen Verboth eximiret, und soll in hiesigen Landen, noch zur Zeit, ferner vor voll gelten, wie denn auch die Oesterreichischen einfachen Creuzer und Groschel, oder sogenannten Fleder-Münze, jedoch nur in denen distreichten an der Böhmischen Gränze gelegenen Orten, anzunehmen und auszugeben unverwehrt ist.

Wornach sich denn iedermann gehorsamlich zu achten, alles wucherlichen Mißbrauchs dieser Provisional-Münz-Berordnung zu enthalten, und vor denen gegen die Contravenienten, in denen emanirten Münz-Mandaten, gedroheten Confiscations- und andern Strafen zu hüten hat. Geben zu Dresden, den 7. Augusti 1753.



De iudicio in iudicio
De iudicio in iudicio

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...

... dicitur in iudicio ...
... dicitur in iudicio ...



Ms 2219

40



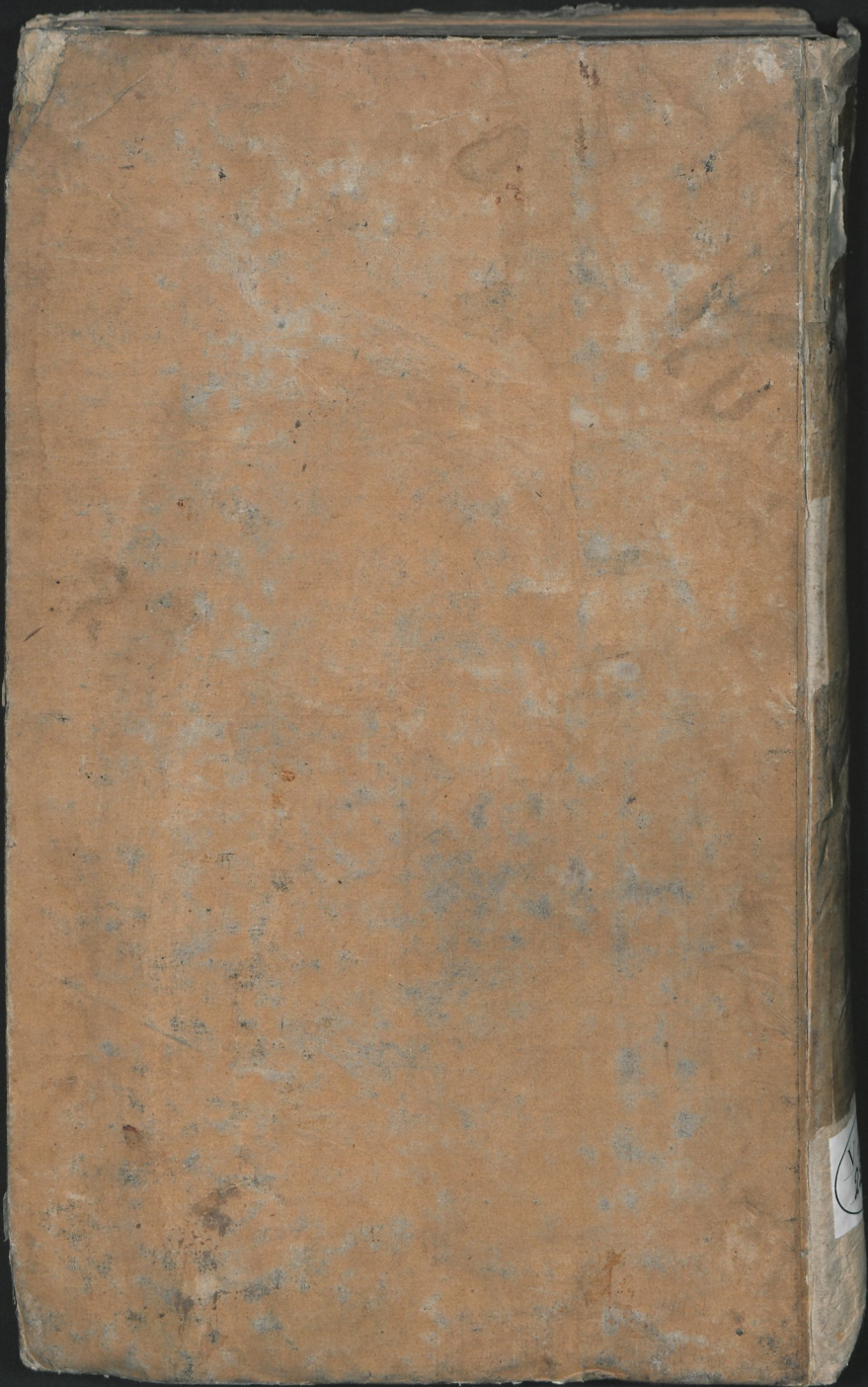
f

IA-70L

VD 18

M. 5.





59.
12

Seiner Königl. Majestät in Böhlen, x. und Chur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen, x.

haben zu successiver Eliminirung derer in hiesige Lande, denen ergangenen Münz-Mandaten zuwieder, bisher gewinnlüchtiger Weise eingeschleppten fremden geringhaltigen Münz-Sorten, ohne Verzug verschreiten zu lassen, hoch nöthig befunden, und dammenhero Dero ernstgemessene Willens-Meynung in nachfolgenden bekanntlich anbefohlen:

er-Geld, so unter 2. Groschen beträgt, mithin alle 1. 2. 3. 4. und 6. Kreuzer, von was Nahmen und seyn mögen, (allein die Oesterreichischen, wie unten No. 5. folget, ausgenommen) sollen mit Ausgang Monats Septembris ai. curr. folglich vor Anfang künftiger Leipziger Michaelis-Messe, schlechterdings irruffen, nichtminder

er Frist, sämtliche neue Bayreuthische Münz-Sorten, an 2. und 1. Groschen-Stücken, 6. und 4. einfachen Pfennigen, ingleichen alle andere leichte Pfennige, gänzlich verbothen seyn.

igen Scheide-Münz-Sorten hat sich ein ieder, binnen solcher Zeit, von dato an bis ult.^{mo} Septem- bestmöglichst zu entschütten, und selbige ausser Landes zu schaffen, deswegen sie zwar bis dahin im Handel noch gebraucht, jedoch niemand aufgedrungen, am wenigsten aber und bey schwerer Strafe, verleppt werden dürfen.

den leichten Kreuzer-Geldes, so über 2. Groschen, und derer andern fremden geringhaltigen Münz- Geld nach vollendeter Valvation, ob, und in was devalvirten Werthe, auch wie lange eine ieder derselben zu lassen, gestattet seyn soll? des nächsten ebenfalls bekannt gemacht werden.

ne Kreuzer-Geld, an 3. 7. und 17. Kreuzern, bleibet von obigen Verboth eximiret, und soll in der Zeit, ferner vor voll gelten, wie denn auch die Oesterreichischen einfachen Kreuzer und Gro- schenten Kleider-Mäuse, jedoch nur in denen disseitigen an der Böhmischen Gränze gelegenen Orten, anzugeben unverwehret ist.

ein jedermann gehorsamlich zu achten, alles wucherlichen Mißbrauchs dieser Provisional-Münz-Ber- ten, und vor denen gegen die Contravenienten, in denen emanirten Münz-Mandaten, gedroheten und andern Strafen zu hüten hat. Geben zu Dresden, den 7. Augusti 1753.

